

**Satzung
des Vereins
Ritter von Königstein e.V.
in der Fassung vom 13.03.2020**

Artikel I

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahr 1991 gegründete Verein führt den Namen

„Ritter von Königstein e.V.“

und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Königstein im Taunus unter VR 807 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Königstein im Taunus.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel II

Aufgaben und Ziele

Der Verein bezweckt:

- (1) Die Pflege und Förderung der mittelalterlichen Kultur und Gepflogenheiten.
Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Durchführung von Ritterturnieren durch den Verein.
 - Pflege und Erhaltung alten Brauchtums unter anderem durch Nachfertigung von Gewandungen, Gegenständen und Waffen des Mittelalters, Bogenschießen, Schwertkampf, Singen, Tanzen sowie Bewahrung mittelalterliches Kochrezepte
 - Heimatliche Geschichtsforschung.
 - Sammeln historischer Gegenstände.
 - Unterstützung bei der Erhaltung der Festungsrue Königstein im Taunus.
 - Darstellung des mittelalterlichen Brauchtums in der Öffentlichkeit bei Eigen- und Fremdveranstaltungen sowie die Zusammenarbeit mit anderen historischen Gruppen und Vereinen.
- (2) Der Verein ist selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (AO). Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es werden keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

Artikel III

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen.

Artikel IV

Antrag und Aufnahme

- (1) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich zu beantragen, die Satzung ist hierbei ausdrücklich anzuerkennen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen, wobei der Vorstand über die Aufnahme mit mindestens 2/3 Mehrheit beschließen darf. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (3) Ein oder zwei Mitglieder, die vom Vorstand benannt werden, übernehmen nach Annahme des Antrages die Betreuung und Einweisung des neuen Mitgliedes.

Artikel V

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Ableben des Mitglieds.
 - b. Den freiwilligen Austritt. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
 - c. Ausschluss. Dieser erfolgt durch Beschluss des Vorstands
 - (i.) wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei schweren Verstößen gegen die Vereinsinteressen und die Vereinskameradschaft,
 - (ii.) bei Nichtzahlung des Beitrags trotz zweimaliger Mahnung, wobei die 2. Mahnung mit Androhung des Ausschlusses zu erfolgen hat.

- (2) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter kurzer Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (3) Jedes freiwillige oder durch Ausschluss ausscheidende Mitglied verliert alle Rechte an dem Verein und dessen Vermögen.

Artikel VI

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht der freien sachlichen Meinungsäußerung in allen Angelegenheiten des Vereins unter Wahrung der politischen und konfessionellen Neutralität.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a. keine Zusagen gegenüber Dritten im Namen des Vereins zu machen
 - b. für die Stärkung des Vereins und für die Erreichung der Vereinsziele zu wirken
 - c. nach den satzungsmäßigen Beschlüssen der Vereinsorgane zu handeln
 - d. an den Veranstaltungen des Vereins nach Möglichkeit teilzunehmen
 - e. die Beiträge pünktlich in der festgesetzten Höhe zu entrichten

Artikel VII

Beiträge

- (1) Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Beitragserstattungen sind ausgeschlossen.
- (3) Gerichtsstand ist Königstein im Taunus.

Artikel VIII

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der VorstandDie Amtszeit richtet sich nach derer des Vorstandes.

Artikel IX

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich tunlich bis zum 30. April statt. Sie wird durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss schriftlich mindestens 21 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Dem vorgenannten Schriftformerfordernis genügt auch eine Übermittlung der Einberufung auf elektronischem Weg. Die Einladung hat Anträge auf Änderung der Satzung in vollem Wortlaut zu enthalten. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vor deren Stattfinden dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sie können aber auch noch in der Mitgliederversammlung unter Punkt „Verschiedenes“ gestellt werden, soweit sie keine Satzungsänderung betreffen. Jeder Antrag auf Satzungsänderung ist dem Vorstand, soweit er nicht von diesem selbst ausgeht, bis Ende des Geschäftsjahres für die nächste Jahresmitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte des Vorstands sowie den Bericht der Kassenprüfer und der jeweiligen, vom Vorstand beauftragten Vertreter entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstands, setzt Beiträge fest, nimmt die erforderlichen Neuwahlen vor und fällt die ihr durch Satzung übertragenen Entscheidungen.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört, mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann höchstens zwei nicht anwesende Mitglieder vertreten.
- (5) Bei Beschlussfassung und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Gleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, die eine Satzungsänderung herbeiführen sollen, bedürfen einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit.
- (6) Zur Feststellung der Mehrheit werden nur die abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren. Aus besonderem Anlass kann die Frist vom Vorstand verkürzt werden. Jedes Vorstandsmitglied kann beliebig wiedergewählt werden.

- (8) Die Vorstandswahl wird von einem Vereinsmitglied geleitet und einem weiteren Mitglied protokolliert. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vereins werden in geheimer Wahl gewählt. Dies gilt auch für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder, es sei denn, dass für diese sämtliche erschienenen Mitglieder mit einer Wahl durch Zuruf einverstanden sind.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, denen die Überprüfung der Kassenführung obliegt.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorsitzenden einberufen werden, wenn dringende Entscheidungen zu treffen sind.
- (11) Sie muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/20 der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Der Antrag ist zu begründen.
- (12) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem insbesondere der Wortlaut der gefassten Beschlüsse sowie die Wahlen mit den Stimmergebnissen festzuhalten sind. Es ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Artikel X

Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden
 - a. der Vorsitzende
 - b. der stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Schatzmeister
 - d. der Schriftführer
 - e. der Beisitzer
- (2) Der Vorstand nimmt die ihm nach der Satzung zugewiesenen Obliegenheiten wahr, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand übt seine Tätigkeit bis zur Wahl eines neuen oder bis zur Bestellung eines Ersatzmannes gemäß Artikel IX Absatz (10) aus.
- (3) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB und führen die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Der Vorsitzende muss eine Vorstandssitzung

innerhalb von 10 Tagen einberufen, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern gestellt worden ist.

- (4) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und ist für eine geordnete Buchführung verantwortlich. Er erstattet der Mitgliederversammlung den Rechnungsbericht und legt ihr den Vorschlag für das künftige Geschäftsjahr vor. Den Kassenprüfern hat er auf deren Verlangen jederzeit Einsicht in sämtliche Unterlagen zu gewähren. Zahlungen leistet er auf Anweisungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Schriftführer besorgt die schriftlichen Angelegenheiten des Vereins. Er fertigt die Protokolle über die Sitzungen des Vorstands sowie der Mitgliederversammlungen und besorgt die Einladungen zu den Vereinsveranstaltungen, soweit diese nicht von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Beisitzer erledigt werden.
- (6) Der Beisitzer ist, in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, für die Öffentlichkeitsarbeit und die Veranstaltungen des Vereins zuständig. Er führt insbesondere die Mitgliederliste und ist Datenschutzverantwortlicher bis auf Widerruf.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Einladung aller Vorstandsmitglieder mindestens drei an der Sitzung teilnehmen. Für die Beschlüsse genügt einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Falls ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit ausscheidet oder dauern verhindert ist, so kann der Vorstand bis zum Ablauf der Wahlzeit des ausgeschiedenen oder verhinderten Vorstandsmitglieds einen Ersatzmann bestellen. Gleiches gilt für die Beauftragten und Angehörigen von Ausschüssen nach Artikel X Absatz (9) der Satzung.
- (9) Für besondere Aufgaben, wie zum Beispiel die Materialverwaltung (Lagerwart, Kellerwart, Vogtei, etc.) und den Verleih sowie die Rücknahme von Gewändern aus dem Fundus (Zeugwart) können vom Vorstand Beauftragte nebst Stellvertreter bestellt werden. Der Vorstand ist darüber hinaus befugt, Ausschüsse zu bilden. Die Beauftragten und Vorsitzenden der Ausschüsse haben dem Vorstand laufend und auf dessen Verlangen über ihre Tätigkeit zu berichten. Die Amtszeit der Beauftragten und Ausschussmitglieder richtet sich nach der des Vorstands.
- (10) Ein Beauftragter oder ein Ausschussmitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung abberufen werden, wenn er seine Pflichten gröblich verletzt oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds aus vorgenannten Gründen erfordert einen Beschluss der Mitgliederversammlung.

Artikel XI

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. In ihr müssen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Die Vertretung durch schriftliche Vollmacht ist ausgeschlossen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Falls die Versammlung nicht beschlussfähig ist, wird eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Königstein im Taunus, mit der Auflage, das Vermögen zur Erhaltung der Festungsrue Königstein zu verwenden und die Sachwerte zu erhalten.

Artikel XII

Beitritt zu Zweckverbänden

- (1) Der Verein kann kulturellen Zweckverbänden beitreten. Die Entscheidung hierüber obliegt der Mitgliederversammlung.

Artikel XIII

Haftung

- (1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.
- (2) Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren.

Artikel XIV

Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU- Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV- System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Der Verein schützt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Der Verein verarbeitet die personenbezogenen Daten stets unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der DS-GVO und dem BDSG.
- (3) Der Verein verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der in dieser Satzung niedergelegten Zwecke und Aufgaben.
- (4) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten personenbezogenen Mitgliederdaten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
- (5) Folgende personenbezogene Mitgliederdaten verarbeitet der Verein:
 - a. Name, Vorname
 - b. Anschrift
 - c. Bankverbindung für den Lastschrifteinzug,
 - d. Telefonnummern (Festnetz, Mobil) sowie E-Mail,
 - e. Geburtsdatum,
 - f. Angaben in Einwilligungen
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- (7) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (6) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

- (8) Der Verein erlässt eine Datenverarbeitungsrichtlinie, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.

Stand: 13. März 2020